

Zu Richard Weinbergs Erwiderung auf meine Kritik in NOVALIS Nr. 6/2004

Eigentlich muß ich nur auf die parallele Kritik von Daniel Häni verweisen, der zum Beispiel schreibt: *„Der... Beitrag von dem mir nicht bekannten Richard Weinberg...entbehrt jeglichem inhaltlichen Verständnis der Sache... Der Beitrag kommt daher, als hätte der Autor alles sauber recherchiert. Alle anderen Sichtweisen werden von ihm degradiert... Ich meine, der Forumsbeitrag ist geprägt von einer starken Abwesenheit von Sachverstand und einem manipulativen Stil.“*

Weinbergs Replik auf meine Kritik, die NOVALIS zuerst gar nicht bringen wollte, ist auf demselben Niveau wie sein Aufsatz. Kritik besteht für mich aus der sachlichen Prüfung von Argumenten, worauf eine Replik ebenso sachlich Stellung nimmt. Richard Weinberg lehnt das aber von vornherein ab: *„Ich übergehe Menzers Umgang mit meinen Aussagen“*. Statt dessen alteriert er sich über die seiner Meinung nach falsch gesetzte „Anführungszeichen“ und angeblich verfälschte Zitate Rudolf Steiners. Zitate, die er selbst nicht zu verstehen scheint und deshalb falsch interpretiert. Richard Weinberg scheint unbelehrbar. Nicht für ihn, sondern für alle an der Wahrheit Interessierten, untersuche ich daher nachfolgend seine „Methode“ und die Widersprüche seiner Argumente.

1. An meinem Zitat Rudolf Steiners: *„und der Aufbau des Goetheanum hat mit der Verwaltung der anthroposophischen Gesellschaft nichts zu tun“*, kann Weinberg nicht kratzen. Deshalb fragt er: *„...ist etwa die „Anthroposophische Gesellschaft“ und die Verwaltung derselben dasselbe? Der Aufbau des Goetheanum“ und der „Verein des Goetheanum“?“* »

Die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ von Weihnachten 1923 und ihre „Verwaltung“ waren selbstverständlich eine Einheit, und der „Wiederaufbau des Goetheanum“ eine Aufgabe des „Verein des Goetheanum“!

2. An der von Weinberg bezogenen Vorstandssitzung am 29.12.23 erklärt Rudolf Steiner auf eine Zwischenfrage von Fr. Schwarz: *„Der «Verein des Goetheanum» kann ja nur Beiträge bekommen für den Aufbau des Goetheanums. Und der Aufbau des Goetheanums hat mit der Verwaltung der anthroposophischen Gesellschaft nichts zu tun. Also das sind zwei ganz verschiedene Sachen. – Sie meinen doch die Mitgliedsbeiträge für den «Verein des Goetheanum»? – Dieses Verhältnis der anthroposophischen Gesellschaft zum Bauverein Goetheanum, das ist ja etwas, was noch in diesen Tagen besprochen werden kann... In Zukunft wird es sich darum handeln...über den Aufbau des Goetheanum, ob sich da eine Möglichkeit ergibt, irgendwie eine Konkordanz zu schaffen mit der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Das ist aber eine Frage, die jetzt in diesem Augenblick zu weit führen würde, da wir ja noch nicht über die Frage des Mitgliedsbeitrags hinaus sind»*.

Weinberg sieht durch diese Worte die Äußerung Emil Grosheintz' auf der 11. ordentlichen Generalversammlung des «Verein des Goetheanum» „bestätigt“. (Emil Grosheintz sagte: *„Nun war Dornach, bisher der Sitz des Vereins des Goetheanum, der Zentralsitz der Anthroposophischen Gesellschaft geworden, und das durch Herrn Dr. Steiner zu erbauende Goetheanum ist dadurch direkt eine Angelegenheit der Anthroposophischen Gesellschaft geworden, und der Verein des Goetheanum darf nun unter den direkten Vorsitz von Herrn Dr. Steiner in neuer Gestalt als eine Abteilung der Anthroposophischen Gesellschaft weiterbestehen“*).

Doch was hat der „Sitz“ eines Vereins mit den Aufgaben eines anderen Vereins zu tun? – Und Rudolf Steiner hat nicht „direkt“, sondern indirekt den Vorsitz des Vereins des Goetheanum übernommen (siehe §§ 3.b, 12, 14 der Satzungen vom 29.6.1924).

3. Weinberg schreibt, Rudolf Steiner hätte am 1.1.1924 *„ausführlich über den Neuaufbau des Goetheanum und dessen Finanzierung als einer zentralen Aufgabe der Anthroposophischen Gesellschaft gesprochen“*.

Rudolf Steiner sagte aber nur: *„Ich werde Sie jetzt bitten, übergehen zu dürfen zu der Behandlung der Frage vom Wiederaufbau des Goetheanums. Und ich werde mir erlauben, zu dem gestern Gesprochenen noch einiges Wenige hinzuzufügen“* (es folgen Ausführungen lediglich zur Gestaltung, nicht zur Finanzierung).

„Gestern“ (Gründungsversammlung am 31.12.1923) hatte Rudolf Steiner auch nur über die Formfrage, und nicht über die Finanzierung gesprochen. Wobei er die aufschlußreiche Bemerkung machte: *„Auch gedenke ich einen Raum zu schaffen, der dienen soll der Verwaltung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, so daß diese direkt vom Goetheanum aus verwaltet werden kann“*. –

Das bedeutet, daß der «Verein des Goetheanum», der das Goetheanum baut und unterhält, der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft unter anderem einem Raum für ihre Verwaltung zur Verfügung stellt. Der «Verein des Goetheanum» ist der Eigentümer des Goetheanumbaues und soll es auch bleiben!

4. Weinberg beanstandet meinen Satz: „Doch die ‚denkbar größte Öffentlichkeit‘ verlangte die Eintragung (Deklaration) im Handelsregister“. – Weil Rudolf Steiner nicht ausdrücklich von Eintragung sprach, meint Weinberg, er habe das „nicht so gemeint“. Die Anthroposophische Gesellschaft sei auch ohne Eintragung „öffentlich“ gewesen.

Kann Weinberg nicht die „Öffentlich als solche“ und „die denkbar größte Öffentlichkeit“ unterscheiden? Selbstverständlich wollte Rudolf Steiner die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» im Handelsregister deklarieren (siehe 29.6.1924)!

5. Weiter nörgelt Weinberg an meiner Feststellung: „die Satzungsänderung des Vereins des Goetheanum mußte im Handelsregister angemeldet werden“.

Weinberg weiß doch, daß der «Verein des Goetheanum» seit 1913 ein „Eingetragener Verein“ war, der selbstverständlich jede wichtige Veränderung im Handelsregister deklarieren mußte!

6. Weinberg entnimmt dem Finckh-Stenogramm zum 29.6.1924, „daß Rudolf Steiner in der Überschrift der Satzungen den Vermerk ‚Eingetragen im Handelsregister‘ streichen ließ, weil die ‚Anthroposophische Gesellschaft selbst eingetragen werden soll‘ (Finckh: „eingetragen ist“), und daß in § 1 der «Verein des Goetheanum» als ‚Unterabteilung der Anthroposophischen Gesellschaft‘ kenntlich gemacht“ sei. Woraus er die „gesellschaftsrechtliche Verschmelzung“ der beiden Vereine ableitet.

§ 1 „Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht – als ein *Glied* der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft – ein Verein mit dem Sitz in Dornach...“. – Rudolf Steiner hat weder von „löschen“, noch von Übertragung des Goetheanum-Vermögens auf die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gesprochen!

7. § 1 der Statuten von Weihnachten 1923 beginnt: „Die anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein...“. „Menschen“ sind aber „natürliche Personen“, so daß die Mitgliedschaft von „juristischen Personen“ ausgeschlossen war.

Über diese klare und eindeutige Feststellung regt Weinberg sich auf, weil Rudolf Steiner diese Begriffe „nicht verwendet“ habe. Weinberg „sieht“ den «Verein des Goetheanum» mit der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» nicht „ideell verbunden“, sondern „formalrechtlich verschmelzen“, gibt aber zu, daß Rudolf Steiner von „Verschmelzung“ auch nirgends sprach.

8. Weinberg unterstellt mir, daß ich „die Argumentation auf eine formalrechtliche Paragraphen-Ebene“ zöge und nach längeren, ziemlich verworrenen Phrasen erklärt er: „Nicht eine formalistische Unterscheidung ‚natürlicher und juristischer Personen, noch eine ideelle Eingliederung ist also das Thema des 29.6.1924, sondern eine Eingliederung der Institutionen auf gesellschaftsrechtlicher Ebene.“

Woraus ich entnehme, daß die Statuten von Weihnachten 1923 ohne rechtliche Bedeutung gewesen wären und daß Rudolf Steiner sich über die von ihm selbst formulierten §§ 1, 11 und 13 bedenkenlos hinweggesetzt hätte?

Die Unterscheidung natürlicher und juristischer Personen ist realistisch. Ebenso die „ideelle Eingliederung“ autonomer Gruppen. – Die „Eingliederung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene“ ist dagegen ein formalistisches Wortungetüm!

9. Daß Rudolf Steiner schon Anfang 1924 zu Schülern sagte: „Die Weihnachtstagung ist mißlungen“ bezeichnet Weinberg als „Gerücht“, denn es „paßt“ nicht in sein Konzept.

Ich weiß das aber „aus erster Hand“ von Frau Ilona Schubert, einer vertrauten Schülerin Rudolf Steiners (daß Rudolf Steiner dennoch sein „Versprechen“ gehalten und das Mögliche versucht hat, ist in meinen Augen kein Widerspruch).

10. Weinberg unterstellt mir, daß ich „einen Rudolf Steiner, der seine Unterschrift ohne ‚volles Wissen und Wollen‘ geleistet habe, suggerieren will“.

In Wahrheit habe ich erklärt, daß Rudolf Steiner diese Unterschrift am 8.2.1925 nicht geleistet hat, auch nicht geleistet haben kann, weil er sich damit selbst verleugnet hätte!

11. Weinberg weiß recht gut, daß am 8.2.1925 die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923“ nicht im Handelsregister „angemeldet“ oder gar „eingetragen“ worden ist. Selbst wenn die Namensänderung und die Anmeldung rechtmä-

ßig gewesen wären (was nicht der Fall war), würde es doch immer nur der «Verein des Goetheanum» gewesen sein und nicht die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923“.

Weinberg gibt auch zu, daß am 8.2.1925 „andere Statuten beschlossen“ wurden und „die Art ihrer formalen Beschließung“ ein „etwas widersprüchliches Bild“ ergeben. – Er kann nur noch fragen: „Doch ist dies die ganze ‚nüchterne Realität‘?“ – Meine Antwort: Ja, das ist sie!

12. Weinberg sitzt also in der Klemme und sucht nach dem „rettenden Strohalm“: „Das Dornacher Gericht berücksichtigt noch andere Tatsachen als relevant. Diese liegen auf der Ebene der sichtbar vertretenen Intentionen und Überzeugungen“.

Oh ja! Der Vorstand hat im Nachrichtenblatt erklärt, daß die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 in das Handelsregister gekommen sei“, und er die Intentionen Rudolf Steiners fortführen werde.

Von der in Wahrheit erfolgreich manipulierten „Namensänderung“ des Vereins des Goetheanum wurden die Mitglieder natürlich nicht unterrichtet.

13. Weinberg: „Die vom Gericht getroffene Beurteilung des 8.2.1925 als ‚konkludente Fusion‘ ist aber meines Erachtens eindeutig nachvollziehbar. Sie gilt für den formalen Vorgang in vereinsrechtlicher Hinsicht“.

Eine „konkludente Fusion“ hat ohne Frage nicht stattgefunden, weil eine Fusion, die formal nicht erfolgt ist, nachträglich nur dann als „konkludent“ interpretiert werden kann, wenn die Beteiligten umfassend informiert waren. – Nach dem 8.2.1925 sind die Mitglieder der angeblich beteiligten «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» aber falsch unterrichtet worden. – Außerdem hätte am 8.2.1925 eine „Namensänderung“ gar nicht erfolgen dürfen, weil sie in der Einladung und der Tagesordnung nicht angekündigt war und dem Protokoll zufolge eine ordentliche Abstimmung auch nicht erfolgt ist!

14. Weinberg weiter: „Es ist damit aber noch nicht der ganze Vorgang erfaßt. Denn faktisch erfolgte am 8.2.1925 nichts anderes als eine nachträgliche Korrektur eines rein formalen Aspektes der Weihnachtstagung“. ... „Man behandelte die Sache so, als wäre die Weihnachtstagung, die real ohnehin auch eine Veranstaltung des Vereins des Goetheanum war, dies auch formal gewesen, d.h. als wäre in formaler Hinsicht die Anthroposophische Gesellschaft bereits an der Weihnachtstagung aus diesem hervorgegangen“.

„eine nachträgliche Korrektur eines rein formalen Aspektes der Weihnachtstagung“
... „die real ohnehin eine Veranstaltung des Vereins des Goetheanum war“ – ?

In Wahrheit hat zur „Weihnachtstagung“ eingeladen die „Anthroposophische Gesellschaft in der Schweiz“. Gezeichnet haben Albert Steffen und Günther Wachsmuth, die beide dem «Verein des Goetheanum» nicht angehörten.

Der «Verein des Goetheanum» hat zur Begründung der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» nur den Versammlungsraum (die Schreinerei) zur Verfügung gestellt, mehr nicht!

15. Weinberg schließt: „Erreicht wurde [am 8.2.1924], was Rudolf Steiner am 29.6.1924 als Intention schildert: die vereinsrechtlich gültige Eingliederung der Betätigungen des Verein des Goetheanum in die Anthroposophische Gesellschaft und die Eintragung derselben im Handelsregister. Dies war seither die in vereinsrechtlichen Hinsicht eindeutige Position der an der Weihnachtstagung begründeten Gesellschaft“.

Ja, das war die „Position“ des Vorstands, nachdem der von Rudolf Steiner am 29.6.1924 noch bestätigte Vorstand des «Verein des Goetheanum» ausmanövriert war und Rudolf Steiners Intention von eigenständigen, „autonomen Gliedern“ der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, die er nur in seiner Eigenschaft als ihr Vorsitzender leiten wollte, fallengelassen wurde.

Nachschrift: Soeben höre ich, daß die zweite Gerichtsinstanz dem Urteil der Erstinstanz zuneigt. Verständlich, weil alle streitenden Parteien über die Untiefen des 8. Februar 1925 lieber schweigen, als Rudolf Steiner zu rehabilitieren. Selbst auf die Gefahr hin, den Prozeß zu verlieren.

Rudolf Menzer, Ettenheim, den 14. Januar 2005